

Allgemeine Lieferbedingungen der AEW Energie AG für elektrische Energie

Ausgabe vom 6. Juni 2011

1. Gegenstand der Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) regeln die Lieferung von elektrischer Energie in die vereinbarte Bilanzgruppe.

Der physische Transport elektrischer Energie ist nicht Gegenstand des Vertrages. Er erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Vertrag mit dem Kunden

Bestandteile des mit dem Kunden vereinbarten Vertrages sind dessen Anhänge und die vorliegenden ALB. Soweit nicht anders vereinbart, geht bei Widersprüchen der individuelle Vertrag seinen Anhängen vor und diese gehen den ALB vor.

Der Vertrag kommt zustande, wenn AEW Energie AG (AEW) und der Kunde den Vertrag gültig unterzeichnet haben.

3. Energielieferung

AEW liefert die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die vereinbarte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Der physische Transport der Energie bis zum Energiebezugspunkt des Kunden ist nicht Gegenstand der Energielieferung.

Beginn, Dauer und Umfang der Energielieferung ist im individuell vereinbarten Vertrag festgelegt.

Soweit nicht anders vereinbart, stammt die elektrische Energie aus nicht überprüfbaren Energieträgern.

Die Energielieferung erfolgt unter Beachtung der massgebenden Schweizer Gesetze und Verordnungen (namentlich des Stromversorgungsgesetzes und des Elektrizitätsgesetzes) sowie der anwend-

baren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

4. Netzanschluss und Netznutzung

Für den Anschluss des Kunden an das Stromnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

5. Pflichten des Kunden

Damit die Lieferung der Messdaten sichergestellt ist, informiert der Kunde den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Energielieferung über den Abschluss sowie über allfällige Änderungen des Energieliefervertrages.

Ergeben sich Änderungen bei den versorgten Messpunkten, informiert der Kunde umgehend die AEW zuhanden der Bilanzgruppe.

Der Kunde hat das Notwendige zu unternehmen, damit die Energielieferung und die -abnahme abgewickelt werden können. Ist die Abwicklung nicht möglich, ist AEW berechtigt, Anpassungen an der Lieferung unter Anwendung der branchenüblichen Marktregeln vorzunehmen.

Soweit nicht anders vereinbart, kann AEW die aus Mehr- resp. Minderabnahmen gegenüber dem vereinbarten Umfang resultierenden Kosten dem Kunden verrechnen, soweit sie nicht von AEW verursacht sind. Gleiches gilt für Kosten infolge nicht rechtzeitiger Information der AEW.

6. Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschrän-

kungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- Sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid oder die Bilanzgruppenverantwortlichen einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- Wenn der Transport der zu liefernden Energie über (eigene oder fremde) Netze nicht erfolgt oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen.
- Bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder der Swissgrid.
- Bei höherer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen.
- Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- Wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstösst, insbesondere wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Energielieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten der AEW, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann AEW dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

7. Messung der Energielieferung

Physisch bezogene elektrische Energie wird durch Messung ermittelt. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der zuständige Netzbetreiber bei konsumangepasster Lieferung der Energie sicher, dass der AEW die relevanten Messdaten gemäss Branchenstandard zur Verfügung gestellt werden.

Die Überprüfung von Messeinrichtungen, die Korrektur von Messdaten und die Tragung der Kosten für die Überprüfung und Korrektur erfolgt gemäss Branchenstandard.

Abrechnungen aufgrund fehlerhafter Messdaten oder Messdatenlieferungen werden für die Dauer des Fehlers, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre nach einer Messung angepasst.

AEW übernimmt im Rahmen des Energielieferverhältnisses keine Verantwortung für fehlerhafte Messdaten oder Messdatenlieferungen. Jegliche Haftung daraus wird ausgeschlossen.

8. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

Der Kunde vergütet der AEW den vereinbarten Umfang der Energielieferung und die sonstigen Leistungen. Die Höhe der Vergütung ist im Vertrag resp. in seinen Anhängen festgelegt.

Sofern nicht anders vermerkt, umfassen Preisangaben nur die Vergütung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Steuern, Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen, zu deren Erhebung oder Entrichtung AEW aufgrund von Gesetz, Verordnung, Vertrag oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten. Sollten in Zukunft solche Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen neu erhoben werden oder sich verändern, ist AEW berechtigt, die Vergütung um diese Beträge anzupassen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. AEW kann Akontozahlungen verlangen. Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung. Danach gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann für ausstehende Rechnungsbeträge Verzugszinsen sowie ab der zweiten Mahnung Mahnspesen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Fehler und Irrtümer bei

Rechnungen und Zahlungen können in-nernt der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren korrigiert werden.

9. Haftung

Die Haftung der AEW richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

10. Laufzeit des Vertrags

Während einer fest vereinbarten Laufzeit oder Mindestlaufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Abgesehen davon kann jede Partei, soweit nicht anders vereinbart, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des folgenden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Schlussbestimmungen

AEW darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Kundenbezogene Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können in diesem Rahmen an Dritte weitergegeben werden.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form zulässig.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der AEW weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. AEW ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen oder ungültig werden, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Die Parteien anerkennen Aarau als Gerichtsstand.

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

Aarau, 6. Juni 2011
AEW Energie AG